

Anliegerinformation zum Winterdienst

Bei der Beseitigung von Schnee und Eis ist besonders zu beachten:

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Radwege, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
2. In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. In Wohn- und Zufahrtswegen ist in der Mitte des Weges auf Länge der angrenzenden Grundstücke ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.
3. Die Einlaufschächte der Kanalisation und Hydrantendeckel sind schnee- und eisfrei zu halten. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Die Flächen, die von Schnee zu räumen sind, sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist.
5. In der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 7.00 Uhr, sonn – und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
6. Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte dürfen nur umweltverträgliche Mittel (z.B. Sand oder feinkörniger Splitt) verwendet werden. Streusalz soll nur verwendet werden:
 - in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - an gefährlichen Stellen auf Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gossen, Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

Werden die vorgenannten Reinigungs- und Räumpflichten fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingehalten, kann dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) darstellen und mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Auskünfte zur Straßenreinigung erteilt im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, im Team 66 Tiefbau, Herr Christian Rock, Zimmer 1016, Telefon (0511) 8205-6611, Email-Adresse: christian.rock@laatzen.de.